

Kategorien der späteren Kanonistik zu fassen, aber auch weit entfernt sind von den im römischen Recht verwurzelten Mandatsträgern früherer Jahrhunderte, ist zunächst keine neue Erkenntnis. Auch sonst ist vieles nicht überraschend, aber doch beachtenswert, so die Feststellung, daß Hugos Legation unter Gregor VII., der trotz des zeitlich übergreifenden Titels das Hauptaugenmerk gilt, keinen vorab festgelegten Regeln oder Konzeptionen folgte, sondern sich sozusagen *by doing* (und oft genug *by trial and error*) herausbildete. Daß die vielbeschworene *temperantia* oder *misericordia*, mit der der Papst dem *rigor canonum* seines Legaten gegensteuerte, juristisch verschwommen war und oft genug nur dazu diente, politische Rücksichten zu verbrämen, spricht R. deutlich aus und fragt auch nach den Rückwirkungen, die das päpstliche Verhalten auf die Autorität des immer wieder desavouierten Legaten haben mußte. Da Hugo genausowenig Kanonist war wie sein Dienstherr und sich in keinem seiner 62 (63) Briefe ausdrücklich auf eine der frühen Kirchenrechtssammlungen berief, ist er auch weniger als Anwender denn als Vermittler kanonistischen Materials in der Diskussion. Die wohl im Frühjahr 1077 laut Bernold von Konstanz von Legaten in Gallias getragene 74-Titelsammlung könnte von den damals mit Aufträgen zu Hugo reisenden Boten, dem Subdiakon Hubert und dem Mönch Teuzo, überbracht worden sein. Diese einflußreiche Sammlung soll Hugo an zwei vermutlich in Poitiers entstandene Sammlungen (*Collectio Burdegalensis*, *Collectio Tarraconensis*) vermittelt haben, in denen überdies die Kanones seiner an diesem Ort im Januar 1078 abgehaltenen Synode überliefert sind. Die Rezeption einer Reihe römischer Texte (*Dictatus papae*, Berengars Eid von 1079, Kanones der Herbstsynode von 1078 und der Frühjahrssynode 1080), die sich teilweise auch in diesen sowie in anderen Sammlungen und Einzelhss. finden, könnte in das Umfeld einer späteren Synode Hugos in Poitiers (1082) gehören. Aus der Sicht der deutschen Mediävistik besteht Hugos Beitrag zur „Reform“ in der Verkündung des ersten allgemeinen Investitursturverbots (September 1077 Autun), mit der er eine Anweisung Gregors VII. (Register, IV, 22) umsetzte. In den zeitgenössischen Quellen fand das neue Gesetz eher wenig Resonanz; sie privilegieren von den drei klassischen Reformagenda das Vorgehen gegen Simonie. Anklagen wegen königlicher Investitur oder laikaler Einflußnahme setzen zwar mit dem Konzil von Autun durchaus ein, sie werden vom Papst aber kaum verfolgt. Dieser Befund, aber auch der Ausgang vieler Simonieklagen lassen den Eindruck entstehen, als habe die „Reform“ in Frankreich vorrangig auf die Disziplinierung des unbotmäßigen Episkopats abgezielt, den das Wechselspiel von *rigor canonum* auf Legatenseite und päpstlicher *misericordia* zu Romreisen und -appellationen veranlaßte. Das prominenteste Opfer dieser Politik war Erzbischof Manasse von Reims, der sein Amt weniger wegen der Simonievorwürfe verlor als wegen seiner Weigerung, sich dem Bischof eines unbedeutenden burgundischen Bistums zu unterwerfen. Gegen die neuartige Rechtsauffassung, wonach „sein Legat Absetzungsurteile gegen Bischöfe fällen könne“ (*Dictatus papae*, 4; Register II, 55a), setzte sich Manasse mit der kirchenrechtlich älteren, auf Leo I. zurückgehenden Position (J. K. 411), die die *pars sollicitudinis* des Vikars deutlich von der päpstlichen *plenitudo potestatis* schied, erfolglos zu Wehr. Auf sie hat sich auch Ivo von Chartres in einem vielzitierten Schreiben gegenüber dem von Urban II. nach langem Zögern erneut zum Legaten ernannten Erzbischof von Lyon be-